

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 27/09 B

L 8 P 41/08 (Hessisches LSG)
S 7 P 21/07 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.,
Uelzener Straße 120, 21335 Lüneburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 10. September 2009 - L 8 P 41/08 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem beklagten Versicherungsunternehmen die Versorgung mit dem Stehübungsgerät "LifeStand LSM Multiposition" als Hilfsmittel der privaten Pflegeversicherung. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17.12.2008), das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 10.9.2009).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 17.10.2009 zugestellten Berufungsurteil hat der Kläger, der wegen seiner MS-Erkrankung seinen Beruf als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht aufgeben musste und nicht mehr über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, mit persönlich verfasstem Schreiben vom 21.10.2009 Beschwerde eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel ist unzulässig und musste durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil der Kläger nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 73 Abs 4 SGG), er sich mangels Zulassung als Rechtsanwalt (vgl §§ 12, 13 und 14 BRAO) auch nicht selbst vertreten durfte (vgl § 73 Abs 4 Satz 2 und 5 SGG) und der Mangel wegen Ablaufs der Frist zur Einlegung der Beschwerde (17.11.2009) auch nicht mehr geheilt werden kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

